

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 12/2024

22. März 2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
55/2024 Satzung vom 16. März 2024 zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Essen vom 27. September 2017	2
56/2024 Entgeltregelung der Volkshochschule der Stadt Essen vom 13. März 2024 gültig ab 01. April 2024	5
Amt für Straßen und Verkehr.....	13
57/2024 Straßenwidmung	13
58/2024 Straßenbenennung	15
59/2024 Straßenbenennung	17
60/2024 Ungültigkeit einer Urkunde.....	19
Sonstige Bekanntmachungen.....	20
Sparkasse Essen.....	20
61/2024 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	20
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	21
62/2024 Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR).....	21
Jagdgenossenschaft Essen.....	22
63/2024 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Essen	22
Öffentliche Zustellungen	23
64/2024 Liste der öffentlichen Zustellungen	23

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

55/2024

Satzung

vom 16. März 2024

zur Änderung der

Rettungsdienstgebührensatzung

der Stadt Essen

vom 27. September 2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 489), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) und der §§ 1, 2, 2a, 6, 7, 9 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Rettungsdienstgebührensatzung vom 27. September 2017 (ABl. vom 6. Oktober 2017, Nr. 40, S. 273-276) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Essen vom 27. September 2017 wird durch den Gebührentarif ersetzt, der dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

**Gebührentarif
zur Satzung vom 16. März 2024
zur Änderung der
Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Essen vom 27. September 2017**

Tarif- stelle	Leistung	für Leistungen ab dem 01.04.2024
1.	Krankentransportwagen (KTW) Beförderung einer Person	180,00 €
2.	Rettungswagen (RTW) / Löschrettungsfahrzeug (LRF)	
2.1	Beförderung einer Person	500,00 €
2.2	Beförderung einer Person mit Intensiv-Inkubator	1.100,00 €
3.	Notarzteinsatz zur Behandlung von Notfallpatienten (NEF) Behandlung je Person Neben dieser Gebühr wird bei Transport des Patienten zusätz- lich eine Gebühr nach Ziffer 2.1 berechnet.	535,00 €
4.	Intensivverlegung Beförderung einer Person mit Arztstellung durch Aufgabenträger	1.200,00 €
5.	Sekundärverlegung Beförderung einer Person mit Arztstellung durch Aufgabenträger	1.100,00 €
6.	Transport mit einem Infekt-RTW Beförderung einer Person	1.100,00 €
7.	Schwerlast-RTW (S-RTW) Beförderung einer Person	1.100,00 €
8.	Nicht benutzte Krankenkraftwagen Bereitstellung bei Nichtinanspruchnahme bzw. Ausfahrt eines bestellten, aber Nichtinanspruchnahme je angefangene Viertelstunde	
8.1	Krankentransportwagen	38,00 €
8.2	Rettungswagen (einschließlich LRF)	122,00 €
8.3	Notarzteinsatzfahrzeug	63,00 €
8.4	Intensivverlege-RTW	67,00 €
8.5	Sekundärverlegung	174,00 €
8.6	Infekt-RTW	136,00 €
8.7	Schwerlast-RTW	139,00 €
9.	Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Beförderung von Ärzten je angefangene Viertelstunde	38,00 €

Tarif- stelle	Leistung	für Leistungen ab dem 01.04.2024
10.	Sonstige Gebühren Für alle in Anspruch genommenen Leistungen werden - soweit zutreffend - die folgenden Gebühren berechnet:	
10.1	Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug je Person	60 % des jeweiligen Tarifs
10.2	Aus ärztlicher Sicht notwendige Weiterfahrt (keine Rückfahrt) in demselben Krankenkraftwagen je Person	50 % des jeweiligen Tarifs
10.3	Fahrten außerhalb des Stadtgebietes für jeden gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt	3,80 €
10.4	Fahrten außerhalb des Stadtgebietes bei der Beförderung von mehreren Personen in einem Fahrzeug für jeden gefahrenen Kilometer für die Hin- und Rückfahrt	2,40 €
10.5	Tage- und Übernachtungsgelder Soweit Tage- oder Übernachtungsgelder nach dem geltenden Reisekostenrecht zu zahlen sind, werden diese Kosten neben dem geltenden Gebührensatz anteilig gesondert berechnet	

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. März 2024

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

56/2024**Entgeltregelung der Volkshochschule der Stadt Essen****vom 13. März 2024****gültig ab 01. April 2024****1. Entgelte****1.1 Basisentgelt**

Das Basisentgelt für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) beträgt, wenn im Folgenden nicht anders bestimmt, 3,05 €.

Das Basisentgelt wird mit Beginn des Studienjahres 2023/2024 am 01.08.2023 und in Zukunft jährlich zum gleichen Zeitpunkt um 2% angehoben.

Bei Nichterreichen der kalkulierten Mindestbelegung zu Kursbeginn kann in Absprache zwischen den Teilnehmenden, Lehrenden und der Volkshochschule das Entgelt entsprechend erhöht oder bei gleichem Entgelt die Anzahl der Unterrichtsstunden reduziert werden.

1.2 Weiterbildungsangebote unter 6 Unterrichtsstunden

Je nach Angebot (Film-, Vortragsveranstaltungen, Konzerte etc.) wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt. Diese Angebote sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung nach Ziffer 4 und 5 ausgenommen.

Angebote der politischen Bildung sind entgeltfrei.

Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen.

1.3 Bei Weiterbildungsangeboten,

die erhöhte Kosten, Personal oder Zeitressourcen erfordern, wird ein Unterrichtsentgelt erhoben, das ein Vielfaches des Entgelts nach Ziffer 1.1 betragen kann.

1.4 Sonderentgelt**1.4.1 Bei Weiterbildungsangeboten ab 6 Unterrichtsstunden**

- im Bereich der politischen Bildung
- zur Vermittlung von Grundlagenkenntnissen als Voraussetzung gesellschaftlicher Teilhabe (z.B. Zielgruppen- und Projektarbeit)

beträgt das Entgelt für eine Unterrichtsstunde 0,70 €, mindestens jedoch 12,00 € je Angebot.

Für die Teilnahme an Kursen aus dem Bereich "Deutsch als Zweitsprache" beträgt das Entgelt pro Unterrichtsstunde für Basismodule 1,20 €, mindestens jedoch 12,00 € je Angebot.

1.4.2 Für die Teilnahme an den Lehrgangssystemen und Vorkurssystemen zum Erwerb schulischer Abschlüsse wird pro Semester eine Kostenbeteiligung von 75,00 € erhoben. Bei erfolgreicher Versetzung in die nächst höhere Stufe ermäßigt sich die Kostenbeteiligung auf 50,00 €. Es erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung.

Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung der Kostenbeteiligung gemäß Ziffer 4 der Entgeltregelung ist nicht möglich.

1.4.3 Weiterbildungsangebote der Alphabetisierung sind entgeltfrei.

1.5 Für Unterrichtsnebenkosten werden kostendeckende Umlagen erhoben. Sie sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

- 1.6** Alle Entgelte werden nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR-Beträge gerundet.

2. Teilnahmebescheinigungen

Der Studienausweis und die Erstbescheinigung für die schulische Weiterbildung sind entgeltfrei.

Für das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen wird ein Entgelt von 6,00 € erhoben. Für zusätzliche von den Teilnehmenden geforderte Abschriften von Leistungsnachweisen und Zeugnissen wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Diese Entgelte sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

3. Prüfungsentgelte

Die Höhe der Entgelte für Prüfungen entspricht mindestens der Höhe des jeweils von der prüfenden Institution erhobenen Gebührensatzes.

Für Prüfungsteilnehmende anderer Volkshochschulen gelten die Prüfungsentgelte der jeweils entsendenden Volkshochschule, mindestens jedoch das Prüfungsentgelt der Volkshochschule Essen. Bei externen Prüfungen erhebt die prüfende Volkshochschule das Entgelt.

Prüfungsentgelte sind von der Ermäßigungs- und Befreiungsregelung ausgenommen.

4. Ermäßigungen

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 20% ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sowie nach Kapitel 3 und 4 des SGB XII (u.a. Arbeitslosengeld II; laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie von laufender Hilfe nach dem AsylbLG.

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 70% ermäßigt für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 6, 7, 8 und 9 des SGB XII sowie Arbeitslosengeld I nach SGB III, Wohngeld, Bafög und Eingliederungshilfe.

Das Teilnehmerentgelt wird auf Antrag auf 70% ermäßigt für Auszubildende und Studentinnen und Studenten von Fachhochschulen und Hochschulen unter 27 Jahren, Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und allgemeinbildenden Ersatzschulen des ersten Bildungsweges sowie von berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges in Vollzeitform und Teilnehmenden von Jugendfreiwilligen- oder Bundesfreiwilligendiensten.

Das zu zahlende ermäßigte Entgelt wird nach den kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EUR-Beträge gerundet und beträgt mindestens 12,00 € je Belegung.

Der Antrag ist bei der Anmeldung zu stellen, ein Nachweis ist beizufügen, ggf. innerhalb von 7 Tagen nachzureichen. Danach kann dem Antrag nicht mehr stattgegeben werden.

Der Ermäßigungsanspruch wird pro Semester auf 3 Angebote begrenzt.

Die Direktorin/Der Direktor der Volkshochschule kann im Einzelfall Teilnehmenden in besonderen Härtefällen Entgelte in angemessener Weise ermäßigen oder erlassen.

Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen sowie spezielle ausgewiesene Angebote sind von der Ermäßigungsregelung ausgenommen.

Eine Ermäßigung wird auch dann nicht gewährt, wenn Dritte zur Kostenübernahme verpflichtet werden können.

Zum Zwecke der Kundschaftsbindung kann die Volkshochschule Teilnehmenden besondere Nachlässe gewähren.

5. Erstattungen

Ein Anspruch auf vollständige Erstattung des Entgelts besteht bei Ausfall eines Weiterbildungsangebotes und bei Änderung von Ort und Zeit.

Bei Ausfall einzelner Unterrichtseinheiten bemüht sich die Volkshochschule, in Absprache mit den Teilnehmenden, Nachholtermine zu finden; weitergehende Erstattungsansprüche entstehen nicht.

6. Rücktritt

Eine Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Die Rücktrittserklärung muss der Volkshochschule spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen (abweichende zeitliche Regelungen bestehen bei Exkursionen, Studienreisen, Studienfahrten und Angeboten nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz). Wird die Frist nicht eingehalten, bleibt die Zahlungspflicht in voller Höhe bestehen. Bei Rücktritt werden in jedem Fall 10% des Entgeltes, mindestens jedoch 12,00 € bzw. bei Lehrgangssystemen 50,00 € einbehalten.

7. Bankgebühren

Bankgebühren, die nicht durch Verschulden der Volkshochschule entstehen (z. B. durch fehlerhafte Angabe einer Konto-Nummer), werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Rechnung gestellt.

8. Weiterbildung auf Bestellung

Weiterbildungsangebote, die auf Anfrage von Firmen, Institutionen, Schulen und Interessengruppen eingerichtet werden, unterliegen dieser Entgeltregelung nicht. Es wird ein privatrechtliches Entgelt nach vertraglicher Vereinbarung erhoben.

9. Entgelte für Raumüberlassungen

Die Überlassung von Räumlichkeiten sowie Einrichtungen der Volkshochschule der Stadt Essen regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung von Räumlichkeiten sowie Einrichtungen der Volkshochschule der Stadt Essen (AGB)

10. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entgeltregelung für die Volkshochschule der Stadt Essen vom 23. Februar 2022, gültig ab 01. August 2022, außer Kraft.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung von Räumlichkeiten sowie Einrichtungen der Volkshochschule der Stadt Essen (AGB)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Grundsätze für die Raumüberlassung

§ 1

1. Die Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister -Volkshochschule-, kann Vereinen, politischen Vereinigungen, Verbänden, kirchlichen und berufsständischen Organisationen und ähnlichen Einrichtungen nach den Regelungen dieser AGB auf Antrag Räume für Veranstaltungen nichtgewerblicher Art gegen Zahlung eines privatrechtlich vereinbarten Mietpreises zur Verfügung stellen. Die Räume sowie Medien der Volkshochschule der Stadt Essen, Burgplatz 1 und Nebenstellen können Dritten nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Kurse und Veranstaltungen der Volkshochschule nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Veranstaltungen dürfen insbesondere weder politisch-propagandistisch, noch pornographische oder in jedweder Beziehung verfassungswidrige Inhalte beinhalten oder Beteiligte derartiger Organisationen oder Vereinigungen o. ä. unterstützen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung, auch im Falle bereits zugesagte Räumlichkeiten, wird seitens der Stadt die Veranstaltung fristlos abgesagt. Schadensersatzansprüche gegen die Stadt sind ausgeschlossen. Eine Überlassung erfolgt nicht bei politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie kommunaler Bürgerentscheiden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss des Nutzungsvertrages besteht nicht.
4. Für jede Raumüberlassung sind die Regelungen dieser AGB maßgebend.

§ 2

1. Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter für die in den überlassenen Räumen durchzuführende Veranstaltung. Er ist ohne Erlaubnis der Stadt nicht berechtigt, den Gebrauch des Vertragsobjekts einem Dritten zu überlassen, insbesondere es zu vermieten.
2. Die Nutzung erfolgt ausschließlich nur für den im Nutzungsvertrag angegebenen Zweck / Anlass.
3. Mit der Überlassung von Räumlichkeiten in der Volkshochschule wird dem Veranstalter auch die Aufsichtspflicht für den Veranstaltungsbereich übertragen, soweit es zur Abwehr von Störungen der Veranstaltungen erforderlich ist. Das Hausrecht der Stadt bleibt unberührt.
4. Die Mitarbeitenden und Beauftragten der Volkshochschule sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese AGB oder Strafgesetze die Veranstaltung unverzüglich zu beenden.

§ 3

1. Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Nutzer hat auf eine pflegliche Behandlung zu achten und die Räumlichkeiten in dem vorgefundenen Zustand zu verlassen. Zusätzliche Einrichtungen wie z. B. Geräte, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschilder, Plakate und sonstige Werbemittel dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt und auf eigene Kosten und eigenes Risiko des Nutzers aufgestellt bzw. angebracht werden. Die Stadt übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
2. Beschädigungen von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Medien sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind sofort unaufgefordert der Stadt zu melden. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden sowie für erforderliche Ersatzbeschaffungen sind vom Nutzer zu tragen.
3. Bei über das normale Maß hinausgehender Verschmutzung wird der Aufwand für Reinigungen nachträglich entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand berechnet (40,00 € je Person und je Std.)
4. Vom Nutzer mitgebrachte Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Bei Musikveranstaltungen ist vom Nutzer die Genehmigung der GEMA einzuholen. Andere gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bleiben ebenfalls durch den Abschluss des Nutzungsvertrages unberührt und sind vom Nutzer ordnungsgemäß einzuholen.
5. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes der Volkshochschule ist untersagt. Der Nutzer sorgt für die Beachtung und Durchsetzung des Rauchverbotes und trägt diesbezüglich die Verantwortung.
6. Es ist verboten Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Rauch- / Feuermelder zu verstellen oder zu verhängen.
7. Die Stadt kann von dem Nutzer den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung verlangen.

II. Nutzungsentgelt

§ 4

1. Für das Überlassen von Räumlichkeiten und Medien der Volkshochschule der Stadt Essen, Burgplatz 1 und Nebenstellen ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen.
2. Das Nutzungsentgelt ist im Voraus zu entrichten und wird spätestens 14 Arbeitstage nach Zugang des unterzeichneten Nutzungsvertrages fällig
3. Der Vertrag ist zunächst schwebend unwirksam und bewirkt lediglich eine vorläufige Reservierung. Erst nach Eingang des vereinbarten Nutzungsentgelts wird der Vertrag gültig. Erfolgt bis zum Fristende i. S. v §4 Ziffer 2 kein Zahlungseingang, erlischt die vorläufige Reservierung und der Vertrag wird endgültig unwirksam.
4. Der Direktor der Volkshochschule kann in Ausnahmefällen von der Festsetzung eines Entgeltes ganz oder teilweise absehen.
5. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Zuordnung der in der beigefügten Anlage 1 aufgeführten Entgelte. Diese ist wesentlicher Bestandteil dieser AGB.

§ 5

1. Tritt der Nutzer von dem Nutzungsvertrag weniger als 4 Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin zurück, wird das Nutzungsentgelt nicht erstattet. Bei Neuvermietungen des Raumes / der Räume für den stornierten Zeitraum erfolgt eine Erstattung des Betrages unter Einbehaltung der Bearbeitungspauschale.
2. Tritt die Stadt von dem Nutzungsvertrag zurück, wird etwa bereits gezahltes Entgelt erstattet, sofern der Grund für den Rücktritt nicht beim Nutzer liegt.
3. Bei Nichtbeachtung dieser AGB kann die Stadt von dem Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten. In diesen Fällen steht dem Nutzer weder ein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Entgelte noch auf Ersatz des durch den Rücktritt etwa entstehenden Schadens zu.

III. Haftung

§ 6

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn und seine Beauftragten und Gäste, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung, in den Räumen und auf dem Grundstück der Volkshochschule der Stadt Essen verursachten Personen- und Sachschäden.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung geltend gemacht werden, sofern die Stadt kein Verschulden i. S. v. §6 Ziffer 4 trifft.
3. Die Stadt haftet nicht für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder die Durchführung verhindernde Ereignisse.
4. Im Übrigen haftet die Stadt gegenüber dem Nutzer nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Mitarbeitenden und Beauftragten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7

Diese AGB sind bei jeglicher Art von Überlassung (Räume, Inventar, Medien etc.) wesentlicher Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

Essen, 01.April 2024

Anlage 1**Entgelte für die Nutzung von Räumen in der Volkshochschule Essen**

Diese Tabelle stellt eine Regelung für die Abgabe eines Angebots für die Nutzung von Räumen der Volkshochschule Essen, Burgplatz 1 und Nebenstellen dar. Der letztendlich per Nutzungsvertrag vereinbarte Gesamtpreis gilt unabhängig von der Kalkulation.

Das Entgelt beträgt	je Zeitzunde	je Veranstaltungstag
1. Seminarraum	40,00 €	240,00 €
2. Vortragssaal (E.11 kleiner Saal)	75,00 €	450,00 €
3. Saal (Kulturforum Steele)	100,00 €	600,00 €
4. Großer Saal (U.01) mit Bestuhlung und Betischung	150,00 €	900,00 €
5. Großer Saal (U.01) zzgl. Bühnen-/Techniknutzung mit Personalgestellung	200,00 €	1.200,00 €

Zusätzlich wird pro Raumüberlassung eine Pauschale für Bearbeitungs- und Energieaufwand berücksichtigt. Diese Pauschale beträgt für Veranstaltungen während der normalen Veranstaltungszeit 75,00 €, außerhalb dieser Zeit 100,00 €.

Aufwand für Reinigungen werden bei zu erwartender über das normale Maß hinausgehender Verschmutzung entsprechend dem erwarteten Zeitaufwand in das Angebot einkalkuliert (40,00 € je Person und je Std.). Nachträgliche Berechnung ist darüber hinaus möglich. Für konzerninterne Raumüberlassungen können im Einzelfall abweichende Regelungen gelten.

Amt für Straßen und Verkehr

57/2024

Straßenwidmung

Gem. § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet, und zwar als

**Landesstraße gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 StrWG NRW:
Kupferdreher Straße ((L 191; Ortsdurchfahrt)**

Verbreiterungsflächen der Kupferdreher Straße in Höhe von Hausnummer 127 bis Hausnummer 137 als Bestandteil der L191 (Ortsdurchfahrt)
(Gemarkung Kupferdreh, Flur 21, Flurstücke 172, 173)

Der Lageplan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der Widmung hervorgehen, ist als Bestandteil dieser Widmungsverfügung im Anschluss an diese Bekanntmachung veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Originalkarte zur Widmung und die Widmungsverfügung beim Amt für Straßen und Verkehr in Essen, Alfredstraße 163, Zimmer 203, während der Dienstzeit (nach Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gem. § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

19. März 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Najda

☎ 88-66 590

Lageplan zur Widmung von Verbreiterungsflächen der Kupferdreher Straße als Bestandteil der L191 (Ortsdurchfahrt)



58/2024**Straßenbenennung****Änderungen in der Nummerierung von Gebäuden:****Alte Bezeichnung****Neue Bezeichnung****Stadtteil Heisingen**

Dickebank 31
Westlicher Eingang Rumpstraße
(Gemarkung Heisingen, Flur 13, Flurstück 289)

Rumpstraße 59

Stadtteil Altendorf

Helenenstraße 78 **bleibt**
Westliches Hauptgebäude
(Gemarkung Altendorf, Flur 13, Flurstück 307)

Helenenstraße 78

Helenenstraße
Östliches Nebengebäude,
bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Altendorf, Flur 13, Flurstück 307)

Helenenstraße 78A

Stadtteil Bochold

I. Fließstraße
Südwestliches Wirtschaftsgebäude,
bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Bochold, Flur 11, Flurstück 334)

I. Fließstraße 4

I. Fließstraße 6 **bleibt**
Nördlicher Eingang, Wohnhaus
(Gemarkung Bochold, Flur 11, Flurstück 334)

I. Fließstraße 6

I. Fließstraße
Östlicher Eingang, Wohnhaus
(Gemarkung Bochold, Flur 11, Flurstück 334)

I. Fließstraße 8

Stadtteil Frohnhausen

Mülheimer Straße
Südliches Gewerbegebäude,
bisher ohne Hausnummer
Örtlich: Mülheimer Straße 7
(Gemarkung Frohnhausen, Flur 23, Flurstück 196)

Mülheimer Straße 7

Stadtteil Vogelheim

Im Hesselbruch 28 **bleibt**
Westlicher Eingang Wohn- und Bürogebäude
(Gemarkung Vogelheim, Flur 12, Flurstück 140)

Im Hesselbruch 28

Alte Bezeichnung

Im Hesselbruch
Südlicher Eingang Gewerbebetrieb,
bisher ohne Hausnummer
(Gemarkung Vogelheim, Flur 12, Flurstück 140)

Neue Bezeichnung

Im Hesselbruch 28A

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

15. März 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez. Najda

 88-66 590

59/2024**Straßenbenennung**

Die zuständige Bezirksvertretung hat folgende Straßenbenennung beschlossen:

Alte Bezeichnung
tung /**Neue Bezeichnung****Bezirksvertre-**
Beschluss vom**Stadtteil Kettwig**

Benennung einer
Erschließungsstraße im Baugebiet
„Am Stammensberg/Ringstr“
Arbeitsbezeichnung G 36

Berschener Weg
- Schl.Nr. 02302 -

IX / 12.03.2024

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gilt diese Bekanntmachung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Essen als bekannt gegeben.


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, in 45879 Gelsenkirchen zu erheben.

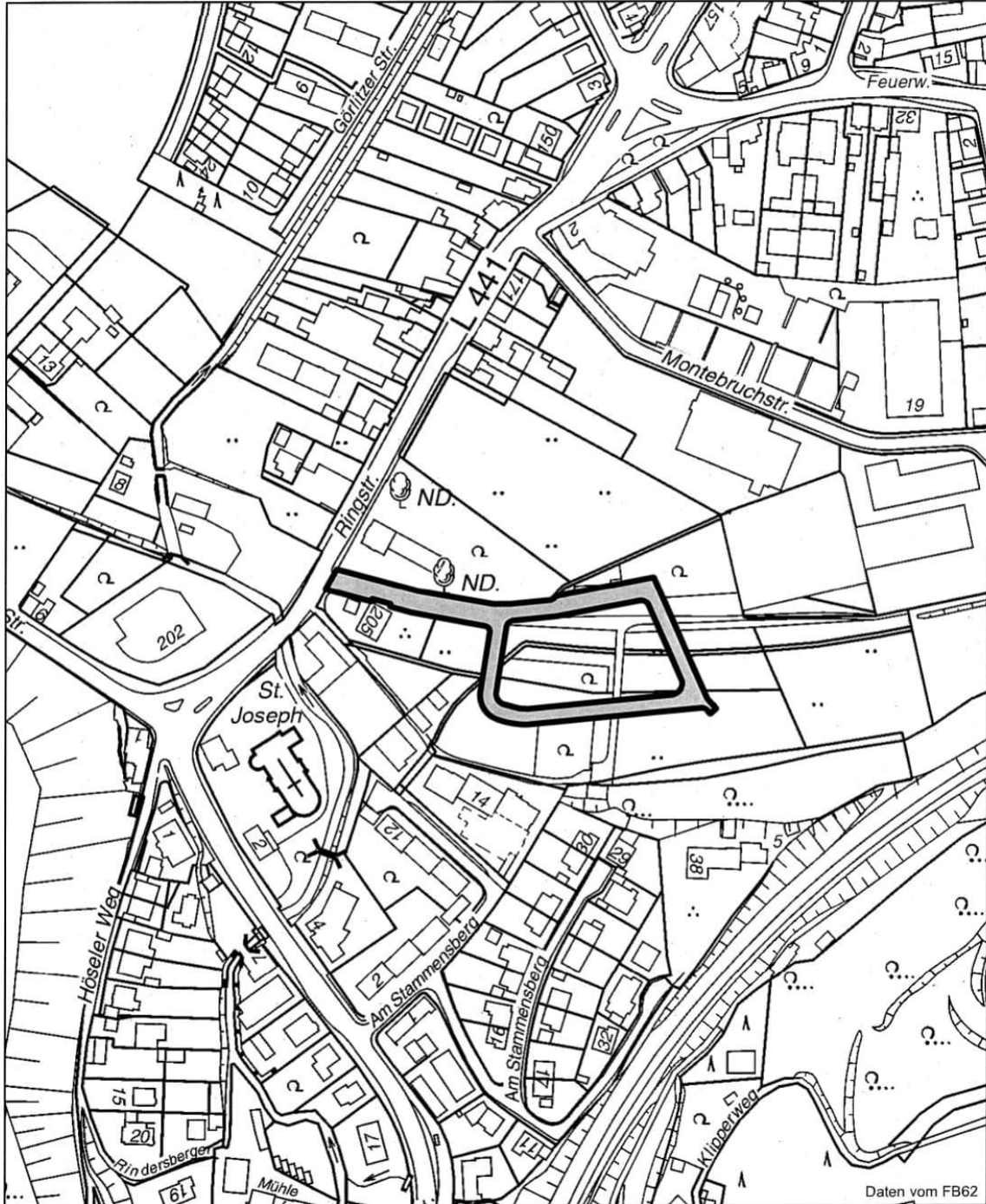
19. März 2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Najda

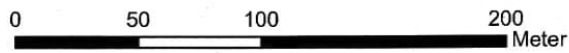
 88-66 590

Straßenbenennung - Arbeitsbezeichnung "G36"

Gemarkung Kettwig Flur 52 DGKA2



Maßstab 1 : 2500



Amt für Geoinformation,
Vermessung und Kataster
Abteilung 62 - 4 - 3

Peltz, 03.08.2023

60/2024

Ungültigkeit einer Urkunde

Der Genehmigungsauszug für den Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz zur Ordnungsnummer 70 und dem amtlichen Kennzeichen E – KN 3310 ausgestellt am 27.02.2020 für

Köppen GmbH
Elisabethstr. 14
45139 Essen

wird hiermit für ungültig erklärt.

14.03.2024
☎ 88-66 570

Der Oberbürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

61/2024

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

341 116 556 0	353 120 392 9
300 059 331 3	300 102 431 8
300 114 019 7	300 058 730 71

Essen, den 11.03.2024

Erlar Sparkasse Essen
Tomio

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

62/2024

Bekanntmachung

der Änderung der Zweckverbandssatzung

für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 wurde die Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR beschlossen.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Jagdgenossenschaft Essen

63/2024

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Essen

Am Donnerstag, den 25. April 2024, findet um 11 Uhr die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Essen statt.

Ort: Arbeiterwohlfahrt Essen, Weserstraße 82 in 45136 Essen-Bergerhausen

Die Jagdgenossen sind zur Unterstützung bei der Aktualisierung des Jagdkatasters aufgefordert, die bejagbaren Grundstücke in ihrem und/oder dem von ihnen mit Bevollmächtigung vertretenen Eigentums in Form einer aktuellen Liste der jeweiligen zugehörigen Flurstücke sowie die zugehörigen Kontodaten zur Überweisung der Reinerträge zum Beginn der Versammlung bei der Versammlungsleitung abzugeben.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes und des Geschäftsführers
3. Satzungsänderung
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Wahl des Jagdvorstandes, der Beisitzer und deren Vertreter
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Bestellung eines Geschäftsführers
9. Entscheidung zum Haushaltsplan
10. Berichte der Jagdpächter
11. Verschiedenes

Essen, den 28.02.2024

Oliver Ottmann
Jagdvorstand

Eva Wallbaum
Geschäftsführerin

Öffentliche Zustellungen

64/2024**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Ajatovic, Branislav	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Bergemann, Peter Enrique	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Böhning, Nathalie	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Bonnemann, Chantal	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Butsch, Maxim	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Culjandzi, Ljulzim	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Declercq, Carole	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Dillhardt, Sascha Peter	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Dolinska, Elzbieta	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Ost, ☎ 88-57 260
Dolinski, Damian Mariusz	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Dreyer, Nick Hans-Jürgen	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Eichner, Michell Mikel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Gebhard, Andrea Deborah	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Gesthuysen, Samuel Philip	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Grano, Julia	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Hamdan, Naim		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Hanin, Nawfal		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Hodzic, Zuhdija	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Hötzel, Michael	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Hub, Michael	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Ismailogullari, Hamza	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Jaworski, Sebastian	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Jost, Alexander Stephen	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Karabij, Karam	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kasukcu, Canan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kenzlers, Armin	Krawehlstr. 59 45130 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 222
Khallo, Faisal	Am Brauhaus 12 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 511
Khallo, Faisal	Am Brauhaus 12 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 511
Khallo, Faisal	Am Brauhaus 12 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 511
Khallo, Faisal	Am Brauhaus 12 45359 Essen	JobCenter Essen Nord-West, ☎ 88-56 511
Knipschild, Christopher	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Knopf, Christopher Roland	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Korkut, Erencan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Kunze, Florian-Joel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Kurt, Baris	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Kurz, Alexander	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Lalouch, Nabil	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Lemken, Markus	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Malkowski, ZKbigniew Marek	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Marcik, Dejvid	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Muntianu, Vitalii	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Park, Kinsi	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Qunaj, Burim		Jugendamt, ☎ 88-51 648
Rezadoost, Kiavash	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Riedel, Justin Leonard	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Röver, Sven	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Ruhrus, Reiner	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Schilling, Anthony	Buddestr. 12 45143 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 679

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Schilling, Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Schneyink, Patrick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Slowikowski, Robert Marcin	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Steinke, Bernd Ario	Hindenburgstr. 59 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Sudau, Marco	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321
Tasqieh, Ahmad	Heeskampshof 23 45141 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 217
Udalski, Mateusz		Jugendamt, ☎ 88-51 758
Zahrouni, Ismail	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 321

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.